

Ausführungsbestimmungen für die Probeentnahme bei der Milchprüfung (MP)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	2
1.1. Ziel und Zweck	2
1.2. Rechtsgrundlagen	2
2. Verantwortlichkeiten	2
3. Generelle Anforderungen	3
4. Definition	3
4.1. Manuelle Probeentnahme	3
4.2. Manuelle ambulante Probeentnahme	3
4.3. Automatisierte Probeentnahme	3
4.4. Stationäre automatisierte Probeentnahme	3
5. Probeentnahme-Material	4
6. Probeentnahme-Aufgebot	4
7. Kühlung und Kühllhaltung der Proben	4
8. Lagerung und Transport der Proben	5
9. Überwachung der Probeentnahme	5
10. Mitgeltende Dokumente	5

Freigabe durch die Kommission Milchprüfung am 26.10.2016 Version:6

Geprüft vom QM-Leiter am: 24.10.2016

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Ziel und Zweck

Mit den vorliegenden Ausführungsbestimmungen regelt Suisselab AG Zollikofen (nachfolgend Suisselab genannt) die Durchführung der Probeentnahme im Rahmen der Milchprüfung (MP). Diese Arbeitsanweisung ist aus Verständlichkeitsgründen in der männlichen Person verfasst. Selbstverständlich sind damit auch immer weibliche Personen gemeint. Diese Ausführungsbestimmungen wurden durch die Kommission Milchprüfung genehmigt und sind verbindlich für den Erstmilchkäufer, bzw. Sammelstellenbetreiber, welcher für die MP-Probeentnahme verantwortlich ist.

Diese Ausführungsbestimmungen sind Bestandteil des QM-Systems von Suisselab.

1.2. Rechtsgrundlagen

- Milchprüfungsverordnung (MiPV; SR 916.351.0)
- Technische Weisung für die Durchführung der Milchprüfung des BLV

2. Verantwortlichkeiten

Der Erstmilchkäufer oder die von diesem beauftragten Stellen sind verantwortlich, dass die Proben für die MP korrekt und gemäss den geltenden Vorgaben entnommen werden.

Die aus einer fehlerhaften Probenentnahme resultierenden Mehrkosten (z.B. durch Wiederholung der Analysen) können vom Prüflabor dem Erstmilchkäufer in Rechnung gestellt werden.

Die Erstmilchkäufer (verantwortliche Stelle für das Rapportwesen) oder die von diesem beauftragten Stellen ernennen in Absprache mit der örtlichen Milchproduzentenorganisation geeignete Personen für die Durchführung der MP-Probeentnahme. Eine Stellvertretung muss jederzeit gewährleistet sein. Probenehmer und Stellvertreter dürfen nicht aktive Milchproduzenten sein.

Die MP-Probenahme darf nur von Personen durchgeführt werden, welche dafür ausgebildet sind.

Die zuständigen Erstmilchkäufer oder die von diesem beauftragten Stellen sorgen dafür, dass die Probenehmer und Stellvertreter kompetent und ausgebildet sind. Personen mit Eidg. Fähigkeitsausweis als Milchtechnologe gelten automatisch als ausgebildet.

Suisselab kann die Durchführung von Massnahmen (Schulung, Information, Ernennung eines neuen Probenehmers, etc.) verlangen oder die Analyse von Proben verweigern, wenn die ordnungsgemässe Probeentnahme nicht gewährleistet ist.

Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Probeentnahmepersonals trägt der zuständige Erstmilchkäufer oder die von ihm beauftragten Stellen.

Suisselab erlässt Arbeitsanweisungen für die Probeentnahme, welche für die Probenehmer verbindlich sind. Damit wird sichergestellt, dass die Probeentnahme nach fachkompetenten und national einheitlichen Vorgaben erfolgt.

Bei jeder Probeentnahme muss der von Suisselab zur Verfügung gestellte Begleitrapport ausgefüllt und unterzeichnet werden. Bei der manuellen und bei der stationären automatisierten Probeentnahme muss auf dem Begleitrapport zwingend der Probenehmer aufgeführt werden. Bei der automatisierten Probeentnahme ist der Fahrer anzugeben.

3. Generelle Anforderungen

Das Probematerial ist in der ganzen Schweiz einheitlich und wird für die MP-Probeentnahme zur Verfügung gestellt. Sämtliches Probeentnahmematerial ist Eigentum von Suisselab.

Von der gesamten Milchmenge eines Milchproduzenten ist eine repräsentative Probe aus gut durchmischter Milch zu nehmen. MP-Proben haben nachfolgende Bedingungen zu erfüllen:

Geringe Verschleppungsfehler: Keine negative Beeinflussung durch die vorher angenommene Milchmenge.

Hohe Repräsentativität: Der zu untersuchende Probeninhalt muss der Gesamtmilchmenge entsprechen.

Geringe Veränderungsfehler: Die Aufbewahrung der Probe darf die zu untersuchenden Merkmale nicht negativ beeinflussen.

4. Definition

4.1. Manuelle Probeentnahme

Die Probeentnahme erfolgt aus dem (den) Transportgefäss(en) der gesamten zur Ablieferung gebrachten Milch eines Produzenten. Die Infrastruktur einer Käserei, einer Sammel- oder Zentrifugierstelle bezüglich Durchführung der Probeentnahme, Kühlung sowie Kühllhaltung von MP-Proben stehen zur Verfügung.

4.2. Manuelle ambulante Probeentnahme

Die Probeentnahme erfolgt aus dem (den) Transportgefäss(en) der gesamten zur Ablieferung bereitgestellten Milch eines Produzenten auf einer Milchsammel-Tour. Die Infrastruktur einer Sammelstelle, Käserei oder Zentrifugierstelle fehlt. Erfolgt die Milchsammlung durch den Erstmilchkäufer und dauert diese in seinem gesamten Milchbeschaffungsgebiet weniger als 2 Stunden ab der ersten Probeentnahme, so kann Suisselab auf begründetes Gesuch hin, die ambulante Probeentnahme bei der Milchsammlung bewilligen.

4.3. Automatisierte Probeentnahme

Bei der Milchsammlung ab Hof oder Sammelplätzen sind die MP-Proben mittels AP-Geräten auf Milchsammelwagen zu fassen (Ausnahme: siehe Pkt. 4.2). Die AP-Geräte müssen über eine gültige Prüfbescheinigung von Suisselab verfügen. Die Probeentnahmedaten sind im Format der definierten Schnittstelle Nationaler Datensatz (NDS) elektronisch aufzuzeichnen und müssen unmittelbar nach Beendigung der Milchsammeltour Suisselab übermittelt werden.

4.4. Stationäre automatisierte Probeentnahme

Auf Antrag des Erstmilchkäufers können die stationären AP-Geräte, welche in Sammelstellen, Käsereien oder Zentrifugierstellen fest installiert sind, für die Entnahme der MP-

Proben zugelassen werden. Die Zulassung wird nach einem erfolgreichen Vergleichstest erteilt und die spezifischen Auflagen sowie die Kosten für die Abnahme werden schriftlich zwischen Suisselab, dem Erstmilchkäufer und dem Vertreter der Milchproduzenten (Präsident der Milchgenossenschaft) vereinbart.

5. Probeentnahme-Material

Manuelle, manuell ambulante und stationäre automatisierte Probeentnahme:

Suisselab stellt für die Probeentnahme das benötigte Material bereit. Das Material (Einwegprobeflaschen, Gestell, sterile Schöpfkelle) ist in einem Plastikbeutel verpackt. Das Material ist bis zur nächsten Probeentnahme an einem trockenen und sauberen Ort zu lagern. Sämtliches Material, auch ungebrauchtes, ist immer zusammen mit den MP-Proben dem Proben-Transporteur mitzugeben.

Zusätzliche Gerätschaften, welche für das Aufrühren der Ablieferungsmilch eingesetzt werden, sind vom Erstmilchkäufer, bzw. Sammelstellenbetreiber zu beschaffen und zu unterhalten.

Automatisierte Probeentnahme:

Für die Durchführung der MP-Probeentnahme darf nur das von Suisselab zur Verfügung gestellte Probeentnahmematerial verwendet werden. Suisselab regelt mit den Betreibern von AP-Geräten die Übergabe des Probeentnahmematerials. Probeflaschen sowie übriges Probeentnahmematerial sind immer zu retournieren. Ebenso ist der Übergabeort der MP-Proben von den Milchtransportunternehmen bzw. Erstmilchkäufern an Suisselab zu regeln.

6. Probeentnahme-Aufgebot

Manuelle, manuell ambulante und stationäre automatisierte Probeentnahme:

Suisselab informiert die Probenehmer bzw. deren Auftraggeber schriftlich über die Daten der Probeentnahme. Der Begleitrapport für die MP-Probeentnahme wird immer mit dem Probematerial zugestellt. Nach Abschluss der Probeentnahme ist dieser vollständig ausgefüllt und unterzeichnet dem Probe-Transporteur mitzugeben. Das Probeentnahmedatum ist von den Beteiligten vertraulich zu behandeln und darf Drittpersonen nicht bekannt gegeben werden. Ist der Probenehmer am angeordneten Datum verhindert die Proben zu nehmen, hat er unverzüglich seinen Stellvertreter aufzubieten. Falls die Probeentnahme am angeordneten Datum aus zwingenden Gründen nicht erfolgen kann, ist mit Suisselab ein neuer Termin zu vereinbaren. Die aus der Verschiebung entstandenen Kosten tragen die Erstmilchkäufer oder die von ihm beauftragten Stellen.

Vorbehältlich einer garantierten Kühlhaltung am Probeentnahmeort (1 – 5 °C) können die Proben am Vortag entnommen werden. Dies gilt insbesondere für die MP-Probeentnahme bei Milchproduzenten, die ihre Milch nur alle 2 Tage in die Sammelstelle einliefern.

Automatisierte Probeentnahme:

Suisselab informiert den Erstmilchkäufer und das Transportunternehmen über die Daten der MP-Probeentnahme. Die Meldung ist von den Beteiligten vertraulich zu behandeln und darf Drittpersonen nicht bekannt gegeben werden. Können die MP-Proben am vereinbarten Datum nicht gefasst werden, ist mit Suisselab ein Ersatzdatum zu vereinbaren. Die aus der Verschiebung entstandenen Kosten tragen die Erstmilchkäufer oder die von ihm beauftragten Stellen.

7. Kühlung und Kühllhaltung der Proben

Die Konservierung der MP-Proben erfolgt durch Kühlung und Kühllhaltung bei 1 – 5 °C. Bis zur Übernahme der Proben durch den Probe-Transporteur ist der Erstmilchkäufer oder die von ihm beauftragten Stellen für die Einhaltung der Kühlvorschriften verantwortlich.

Ab Beginn der Probefassung ist sicherzustellen, dass die Proben auf 1 – 5 °C gekühlt werden. Nach Abschluss der Probeentnahme sind die Proben bis zum Abtransport in einem Kühlschrank / Kühlraum (1 – 5 °C) zu lagern. Unbefugte Personen dürfen keinen Zugang zu den Proben haben.

8. Lagerung und Transport der Proben

Die Verantwortung für die Sammlung und den Transport der MP-Proben (Probenlogistik) liegt bei Suisselab. Die Überwachung der Kühlkette von MP-Proben beginnt ab Übernahmeort und ist Bestandteil des QM-Systems von Suisselab. Suisselab organisiert die Probensammlung so, dass die Frist von der Probeentnahme bis zur Analyse keinen negativen Einfluss auf das Resultat hat.

Die maximale Dauer vom Zeitpunkt der Probeentnahme bis zum Zeitpunkt der Bestimmung der Keimzahl beträgt grundsätzlich 30 Std. In begründeten Ausnahmefällen ist Suisselab berechtigt, das Zeitfenster bis zur Bestimmung der Keimzahl auf 36 Stunden auszuweiten.

9. Überwachung der Probeentnahme

Die Einhaltung der Vorgaben zur Probeentnahme wird auf Grund der erhaltenen Informationen aus Begleitrapporten, Probenzustand und Ergebnisabweichungen durch Suisselab stichprobenweise überprüft.

10. Mitgeltende Dokumente

- Arbeitsanweisung für die Durchführung der manuellen Probeentnahme
- Arbeitsanweisung für die Durchführung der manuellen ambulanten Probeentnahme
- Arbeitsanweisung für die Durchführung der automatisierten Probeentnahme
- Arbeitsanweisung für die Durchführung der stationären automatisierten Probeentnahme